

# 2. WAHLGANG BUNDES- PRÄSIDENTEN WAHL am 22. Mai 2016



**Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Ennserrinnen, liebe Ennsler!**

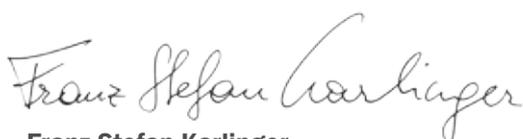
Als Leiter der Gemeindewahlbehörde Enns danke ich Ihnen für die Teilnahme an der Wahl des Bundespräsidenten am 24. April 2016. Für die Wahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin der Republik Österreich bewarben sich sechs KandidatInnen. Beim ersten Wahlgang erreichte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dies bedeutet, dass am Sonntag, den **22. Mai 2016** ein zweiter Wahlgang („Engere Wahl“) des Bundespräsidenten durchgeführt wird. Bitte beachten Sie dazu die Informationen auf den folgenden Seiten!

Ich darf Sie ersuchen, von dem Ihnen zustehenden Wahlrecht wieder Gebrauch zu machen, um über den künftigen Bundespräsidenten der Republik Österreich mit zu entscheiden. Selbstverständlich wird Ihnen wiederum in bewährter Weise eine „Amtliche Wählerverständigung“ zugesendet. Bitte nehmen Sie diese zur Wahl mit, es wird dadurch die Wahlhandlung wesentlich beschleunigt und erleichtert. Ich möchte an dieser Stelle allen MitarbeiterInnen der einzelnen Wahlbehörden dafür danken, dass sie in ihrer Freizeit durch die Übernahme einer Funktion die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen ermöglichen und auch wieder bei der engeren Wahl tätig werden.

**Ich ersuche Sie, die weiteren Hinweise zu beachten und an diesem demokratischen Entscheidungsprozess mitzuwirken.**

Mit freundlichen Grüßen



**Franz Stefan Karlinger**  
Bürgermeister/Gemeindewahlleiter

Bei dem 2. Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die bereits beim ersten Wahlgang am 24. April 2016 im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen waren.

## Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde Enns für die Bundespräsidentenwahl (2. Wahlgang) am 22.05.2016

Aus Anlass des 2. Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 werden gemäß den Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F. nachstehende Verfügungen der Gemeindewahlbehörde verlautbart:

### 1. Wahlsprengel, Wahllokale und Wahlzeiten:

WAHLSPRENGEL	WAHLLOKAL	WAHLZEIT
1	Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, Behindertengerechtes Wahllokal	08:00 Uhr bis 14:30 Uhr
2	Schießstätte, Schießstättenstraße 17	
3	Hairteam Verena, Mooser Weg 2a	
4	ÖTB-Vereinsheim, Weyermayrgutstraße 8	
5	Kinderfreundeheim Enns, Sportplatzstraße 10	
6	Bezirksaltenheim Enns, Eichbergstraße 6b	
7	Städtischer Bauhof, Landstraße 2d	
8	Actemium, Landstraße 2d	
9	Toyota Schinagl, Astner Straße 34	
10	Kindergarten II, Bahnhofstraße 21	
11	Pfarrsaal St. Laurenz, Lauriacumstraße 4	
12	Neue Musikmittelschule I Enns, Maria Anger 6	
13	Stadthalle Enns, Hafner-Straße 2	
14	Neue Mittelschule Lauriacum, Hanusch-Straße 25	
15	Kindergarten I, Lorcher Straße	
16	Auböck Bau GmbH, Drosselstraße 36	
17	Reifen Steinkellner, Steyrer Straße 80b	
<b>Besondere Wahlbehörde</b>	Stadtamt Enns, Hauptplatz 11	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Wahllokale in allen Sprengeln!**

**Die Wahllokale schließen um 14:30 Uhr**

## **2. Besondere Wahlbehörde | Behindertengerechtes Wahllokal:**

Für das Gemeindegebiet von Enns wurde eine „Besondere Wahlbehörde“ eingerichtet. Sollte der Besuch einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gewünscht werden, so hat der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch erwartet, zu enthalten.

Die Gemeindewahlbehörde hat im Wahlsprengel 01 – Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, ein **behindertengerechtes Wahllokal** eingerichtet. Eine Wahlkarte kann von einem behinderten Wähler beantragt werden, wenn das behindertengerechte Wahllokal nicht im Wahlsprengel liegt, in dem er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

### **Ausstellung der Wahlkarten:**

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die Möglichkeit der Stimmabgabe vor der Besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen. Der Antrag auf Ausstellung hat immer persönlich (gilt sowohl schriftlich als auch mündlich!) zu erfolgen. Die Wahlkarte kann per Post übermittelt oder an eine bevollmächtigte Person übergeben werden.

### **Beantragung:**

**Schriftlich:** bis zum 4. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 18. Mai 2016) oder bis zum 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 20. Mai 2016) wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte noch möglich ist

**Mündlich:** bis zum 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 20. Mai 2016, 12.00 Uhr)

Die Wahlkarte kann beim Stadtamt Enns, Mauthausner Straße 4, am Meldeamt (Frau Brzezowsky) oder in der Sozialberatungsstelle (Frau Mörwald) bzw. via Email an [office@enns.ooe.gv.at](mailto:office@enns.ooe.gv.at) (unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Wohnadresse und Identitätsnachweis) oder unter [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) beantragt werden. Für den Antrag ist jedenfalls ein gültiger Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung notwendig (zB Reisepass, Personalausweis...).

**Achtung Wahlkartenwähler: Für abhandengekommene Wahlkarten gibt es keinen Ersatz! Verwahren Sie Ihre Wahlkarte daher sorgfältig. Sie können nur gegen Vorlage der Wahlkarte Ihr Wahlrecht ausüben.**

### **Briefwahl:**

Wähler, die in Besitz einer Wahlkarte sind, können auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ihr Wahlrecht ausüben. Der Wahlberechtigte kann sofort nach Erhalt der Wahlkarte wählen. Die Stimme muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein. Die Wahlkarte ist so zeitgerecht abzusenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 17:00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangt oder in einem Wahllokal abgegeben wird.

### 3. **Verbotszone:**

Als Verbotzone wurde jene Fläche, die sich innerhalb eines Umkreises von 30 m von jedem Wahllokal befindet, festgelegt. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone jede Art der Wahlwerbung, jede Ansammlung von Personen sowie das Tragen von Waffen jeder Art (ausgenommen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) untersagt.

### 4. **Wahlzeiten:**

**Wahlsprengel 1 bis 17**

**08.00 Uhr bis 14.30 Uhr**

**Besondere Wahlbehörde**

**09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

### 5. **Amtliche Wählerinformation:**

Zur raschen Abwicklung der Bundespräsidentenwahl 2016 (2. Wahlgang) erhalten alle Wahlberechtigten wieder in bewährter Form eine amtliche Wählerinformation (Wahlverständigungskarte) zugesandt. Bitte nehmen Sie diese zur Wahl mit, es wird dadurch die Wahlhandlung wesentlich beschleunigt und erleichtert.

Sollten Sie die Wählerinformation am Wahltag vergessen oder verloren haben, so benötigen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis, um im Wahllokal ihre Stimme abgeben zu können.

#### **Auskünfte über die Wahl des Bundespräsidenten:**

Thomas Stadlbauer, 07223/82181-156 (Sachbearbeiter Wahlen)

Ulrike Brzezowsky, 07223/82181-148 (Wahlkartenservice)

**Information finden Sie auch unter [www.enns.at](http://www.enns.at)**

#### **Franz Stefan Karlinger**

Bürgermeister, Gemeindewahlleiter

### **Wahlservice zur Bundespräsidentenwahl 2016 - 2. Wahlgang**

Um Sie seitens der Gemeinde bei der bevorstehenden Wahl optimal zu unterstützen, wird allen Wahlberechtigten vor der Wahl eine „**Amtliche Mitteilung - Wahlinformation**“ gestellt. Achten Sie daher besonders auf diese Mitteilung. Sie ist mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Code für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet sowie einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert. **Doch was ist mit all dem zu tun? Zu dem 2. Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt mit.** Sie erleichtern damit Ihre Stimmabgabe. Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“. Dafür haben Sie nun drei Möglichkeiten:

- persönlich in der Gemeinde,
- schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder
- elektronisch im Internet

Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der „Amtlichen Wahlinformation“ können Sie rund um die Uhr auf [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) Ihre Wahlkarte beantragen.